

Landwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik, der die werktätigen Bauern und anderen Werktätigen in der Landwirtschaft zum Sozialismus führt.

Wir werktätigen Bauern, Gärtner, Handwerker und Landarbeiter der Gemeinde ;..... Kreis..... Bezirk ..... der Deutschen Demokratischen Republik beschließen freiwillig das vorliegende Statut und gründen damit die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft ..... Typ III.

Als Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft verpflichten wir uns,

unsere genossenschaftliche Wirtschaft als die Quelle des genossenschaftlichen Reichtums und des Wohlstandes aller Mitglieder ständig zu stärken,

aktiv an der genossenschaftlichen Arbeit und der Leitung der Genossenschaft sowie am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen,

die sozialistische Betriebs- und Arbeitsorganisation sowie die Vergütung der Arbeit nach Leistung konsequent durchzusetzen,

das staatliche und genossenschaftliche Eigentum zu schützen, die Pflichten gegenüber unserem Arbeiter- und Bauern-Staat gewissenhaft zu erfüllen

und auf diese Weise die Genossenschaft zu einer vorbildlichen sozialistischen landwirtschaftlichen Großwirtschaft zu entwickeln und alle Mitglieder der Genossenschaft wohlhabend zu machen.

## II.

### Die Bodennutzung

1. Die Bodenfläche der Genossenschaft besteht aus
  - a) Boden, sowohl eigenem als auch Pachtland, der von den Mitgliedern eingebracht wird,
  - b) Boden, der der Genossenschaft vom Staat zur Nutzung ohne Entschädigung übergeben wird.
2. Jeder werktätige Bauer, der der Genossenschaft beitrifft, bringt sein Ackerland, seine Wiesen und Weiden, seinen Wald und alle sonstigen Flächen einschließlich Pachtland, Fischteichen und dergleichen, die er vor seinem Eintritt in die Genossenschaft mit seiner Familie bewirtschaftet hat, zur gemeinsamen Bewirtschaftung in die Genossenschaft ein.
3. (1) Für die persönliche Hauswirtschaft kann jedes Mitglied der Genossenschaft mit eigenem Haushalt auf Beschluß der Mitgliederversammlung bis zu 0,5 ha Land zur persönlichen Nutzung behalten. Mitglieder, die keinen Boden eingebracht haben, können dazu von der Genossenschaft bis zu 0,5 ha Boden erhalten.  
(2) Leben mehrere Mitglieder in einem Haushalt, steht ihnen dieses Recht nur gemeinsam zu.
4. Der Boden, der von den Mitgliedern in die Genossenschaft zur gemeinsamen Nutzung eingebracht wird, bleibt Eigentum der Genossenschaftsbauern.
5. Die Ländereien der Genossenschaft werden zu einer einheitlichen großen Bodenfläche zusammengelegt. Die dazwischenliegenden Feldraine und Grenzsteine werden beseitigt. Auf den genossenschaftlichen Ländereien sind in Übereinstimmung mit den staatlichen Plänen richtige Fruchtfolgen einzurichten.
6. Der durch die Mitglieder in die Genossenschaft eingebrachte Boden wird durch eine Kommission ab-

genommen, die von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Zu dieser Kommission können staatliche Sachverständige hinzugezogen werden. Für alle Flächen, die von den Mitgliedern eingebracht werden, ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Größe und Qualität des Bodens niedergelegt wird.

7. Die Genossenschaft führt ein Bodenbuch, in das
  - a) die von den Mitgliedern eingebrachten eigenen Flächen auf den Namen des Eigentümers,
  - b) die vom Staat übergebenen Flächen aus Volkseigentum oder Bodenreformland,
  - c) die vom Staat übergebenen. Dritten gehörenden Flächen als vom Staat zur Nutzung übergebenes Land
 eingetragen werden. Für die Führung des Bodenbuches ist der Vorsitzende verantwortlich.
8. Mitglieder, die ohne oder mit wenig Land in die Genossenschaft eingetreten sind, können von der Genossenschaft nach Möglichkeit Boden ins Bodenbuch eingetragen erhalten, und zwar von Flächen, für die kein Anspruch auf Bodenanteile besteht (aus dem staatlichen Bodenfonds, ehemalige freie Flächen usw.). Diese für Genossenschaftsmitglieder eingetragene Fläche soll nicht größer als der Durchschnitt der von den übrigen Mitgliedern eingebrachten Bodenflächen sein.
9. Jedes Mitglied hat das Recht, sein Land entweder an die Genossenschaft, an ein Mitglied, welches kein oder nur wenig Land besitzt, oder an den Staat zu verkaufen.
10. Beim Ausscheiden aus der Genossenschaft erhält das ehemalige Mitglied durch Beschluß der Mitgliederversammlung Boden am Rande der genossenschaftlichen Ländereien entsprechend der Größe und Güte seines eingebrachten Bodens.
11. Über alle Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft in Fragen des Bodens entstehen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

## III.

### Die Verwendung der landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte, Zugkräfte sowie des Zucht- und Nutzviehs und des Waldbestandes

12. (1) Jedes Mitglied übergibt der Genossenschaft bei seinem Eintritt zur allgemeinen Nutzung
  - a) die Traktoren, Maschinen, Geräte und Wirtschaftsgebäude, die für die genossenschaftliche Produktion geeignet sind und vom Mitglied nicht zur Führung der persönlichen Hauswirtschaft benötigt werden,
  - b) das Vieh, soweit es nicht nach den Bestimmungen über die persönliche Hauswirtschaft im Eigentum des Mitgliedes verbleibt, und
  - c) seinen Waldbestand und langjährige Kulturen, wie Obstgehölze, Hopfenanlagen, Rebplantagen usw.
- (2) Außerdem sind Saatgut für die erste Aussaat, Futtermittel bis zur neuen Ernte und organische Düngemittel entsprechend der Größe des eingebrachten Bodens nach den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Normen der Genossenschaft unentgeltlich zur allgemeinen Nutzung zu übergeben. Die die festgesetzten Normen übersteigenden Mengen sind von der Genossenschaft zu vergüten.